

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. September 2008, RRB Nr. 2008/1659

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	6
1.1 Vernehmlassungsverfahren	6
1.2 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	9
3.3 Folgen für die Gemeinden	9
3.4 Wirtschaftlichkeit	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
4.1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	9
4.2 Gebührentarif	12
5. Rechtliches	12
6. Antrag	13
7. Beschlusseentwurf	14

Anhang

Synoptische Darstellung: Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) soll die Rechtsgrundlage für die amtliche Vermessung und das Geografische Informationssystem (GIS) im Kanton an das neu geschaffene Bundesrecht angepasst werden. Neben der Aktualisierung der Begriffe sind vor allem folgende wesentlichen Neuerungen geplant.

Aufgabenentflechtung Gemeinden - Kanton

Wie es im seinerzeitigen Projekt Grobkonzept Aufgabenreform (IFF HSG vom 17. August 1997) und im Projekt Aufgabenteilung Gemeinden-Kanton (Massnahme Nr. 17 vom 26. November 1997) vorgesehen und im RRB Nr. 1909 vom 8. November 1998 skizziert worden war, soll die amtliche Vermessung nach Abschluss des Projektes RADA (Rasche Aufnahme der Daten der amtlichen Vermessung) vom Kanton allein übernommen werden. In Zukunft werden noch Kosten für die „periodische Nachführung“ der amtlichen Vermessung und für „besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse“ wie Änderungen des Datenmodells, des Bezugsrahmens etc. anfallen. An beide Tätigkeiten leistet der Bund Abgeltungen in der Höhe von 60 % der anrechenbaren Kosten, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der übrigen Kosten sichergestellt ist (Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung [FVAV] vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27). Es ist geplant, den Übersichtsplan in Zukunft nicht mehr nachzuführen, sondern als sogenannter Basisplan aus den Daten der amtlichen Vermessung zu erstellen. Die dadurch eingesparten jährlichen Kosten von knapp 100'000 Franken sollen für die periodische Nachführung eingesetzt werden. Die Entflechtung bringt voraussichtlich Mehrausgaben für den Kanton in der Höhe von ca. 100'000 Franken pro Jahr. Nicht im direkten Zusammenhang mit der Revision entfallen nach Abschluss des Projektes RADA ab ca. 2013 Investitionsausgaben von netto ca. 1,7 Mio. Franken pro Jahr.

Freier Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung

Analog der Strategie für die übrigen geografischen Daten der kantonalen Verwaltung sollen auch die Daten der amtlichen Vermessung frei zugänglich sein und genutzt werden können. Die Investition in die amtliche Vermessung ist durch Bund, Kanton und Gemeinden finanziert worden. Die laufende Nachführung wird durch die Verursacher getragen. Die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung erfolgt zum grössten Teil durch öffentliche Verwaltungsstellen oder in deren Auftrag, also jener Stellen, welche bereits die Investitionskosten getragen haben. Der 1997 eingeführte Gebührentarif für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung soll aufgehoben werden und es wird zur vorher gelgenden Praxis zurückgekehrt. Es ist für den Kanton ein Ausfall von Gebühreneinnahmen in der Höhe von ca. 80'000 Franken pro Jahr zu erwarten.

Regelungskompetenz für Geoinformation

Analog der amtlichen Vermessung soll die Kompetenz für die Regelung im Bereich der geografischen Informationen an den Regierungsrat delegiert werden. So kann rasch und flexibel auf Neuerungen in diesem schnelllebigen Sachgebiet reagiert werden. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, zu dem noch keine Verordnung des Bundes vorliegt, ist eine Verordnung des

Regierungsrats vorzusehen. Darin sind die Verfahren und Zuständigkeiten für die Führung und Publikation des vom Bund vorgeschriebenen Katasters zu regeln.

Finanzierung von finanzkraftabhängigen Bundesbeiträgen

Mit der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kanton werden die finanzkraft-abhängigen Beiträge des Bundes nicht mehr projektbezogen ausbezahlt. Für 5 Gemeinden fallen dadurch Bundesbeiträge in der Höhe von total ca. 200'000 Franken weg. Damit diese Gemeinden gleich behandelt werden wie die übrigen Gemeinden des Kantons, werden die Beiträge zu Lasten des Projektes RADAV vom Kanton übernommen (Verpflichtungskredit, KRB Nr. 275/93 vom 30. November 1994).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1)

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist am 1. Juli 2008 das neue Geoinformationsrecht des Bundes in Kraft getreten. Dieses stützt sich auf den neuen Artikel 75a der Bundesverfassung und auf das von den eidgenössischen Räten am 5. Oktober 2007 verabschiedete Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG; SR 510.62). Das Verordnungspaket zu diesem Gesetz wurde am 21. Mai 2008 vom Bundesrat verabschiedet. In den neuen Rechtsgrundlagen des Bundes wurde zusätzlich zur Änderung der Verordnungen über die amtliche Vermessung auch neues Recht über Geoinformation, über geografische Namen und über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen. Dies bedingt Anpassungen beziehungsweise die Neuschaffung von kantonalen Rechtsgrundlagen in diesen Bereichen.

Die Rechtsgrundlage der amtlichen Vermessung ist Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), welcher bestimmt:

¹ Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.

² Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.“

Der Kanton regelt die amtliche Vermessung im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1; § 250 und § 266). Diese Paragraphen sollen mit der vorliegenden Teilrevision geändert und ergänzt werden.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren bei allen politischen Instanzen wurde verzichtet, weil es sich bei der vorliegenden Gesetzesänderung um eine minimale Ausführungsgesetzgebung zu neuem Bundesrecht handelt. Die betroffenen Stellen, insbesondere der Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden und die im Kanton tätigen Ingenieur-Geometer, sind über die Vorlage orientiert worden.

1.2 Erwägungen, Alternativen

Grundsätzlich hat der Kanton seine Gesetzgebung an das neue Bundesrecht anzupassen. Mit der Übernahme der amtlichen Vermessung durch den Kanton wird die im Jahr 1997 beschlossene Aufgabenentflechtung realisiert. Der gebührenfreie Zugang und die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung sollen die Benützung von Originaldaten fördern und die Abgabestellen entlasten. Sie passen in die Strategie des Kantons, welche den freien Zugang zu den geografischen Informationen gewährleistet.

2. Verhältnis zur Planung

Die Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB infolge Anpassung an das neue Bundesrecht ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2006 – 2009 nicht enthalten.

3. Auswirkungen

Mit dem Abschluss des Projektes RADA V wird die amtliche Vermessung in allen Gemeinden des Kantons den gleichen Stand aufweisen. Damit ist der ideale Zeitpunkt gekommen, die seit längerer Zeit postulierte Entflechtung der Vermessungsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden zu vollziehen. Diese wird in Zukunft den Vollzug von neuen Vorschriften des Bundes, z.B. Anpassungen des Datenmodells oder die bis 2016 geplante Änderung des Bezugsrahmens, wesentlich vereinfachen. An diese sogenannten „besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse“ leistet der Bund Beiträge in der Höhe von 60 %, sofern die Finanzierung der Restkosten im Kanton geregelt ist. Mit der vorliegenden Revision müssen in Zukunft die Gemeinden nicht mehr angefragt werden, bevor solche Arbeiten in Angriff genommen werden können.

Nach Vorliegen von numerischen Daten der amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 über das ganze Kantonsgebiet entfallen die heutigen umfangreichen Ersterhebungen und Erneuerungen von Vermessungsdaten (Projekt RADA V). Neben den oben erwähnten besonderen Anpassungen ist die periodische Nachführung der Vermessungsdaten eine neue Aufgabe, die vom Kanton zu vollziehen sein wird. Auch hier beträgt die Abgeltung des Bundes 60 %, sofern die Finanzierung der Restkosten im Kanton geregelt ist.

Mit der Freigabe des Zugangs und der Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung sollen die „open-GIS“ Strategie der kantonalen Verwaltung unterstützt und die im Bereich von geografischen Informationen tätigen Unternehmen gefördert werden.

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

In der Abteilung amtliche Vermessung im Amt für Geoinformation werden nach Abschluss des Projektes RADA V die neuen Aufgaben der periodischen Nachführung und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse anfallen. Die Aufsicht über die amtliche Vermessung und die Nachführung der Fixpunkte und Hoheitsgrenzen bleiben unverändert. An Stelle der Nachführung des Übersichtsplans wird in Zukunft die Erstellung des Basisplans aus den Daten der amtlichen Vermessung anfallen. Insgesamt hat die Gesetzesrevision nur unwesentliche personelle Auswirkungen im Amt für Geoinformation.

Durch die Entflechtung der Aufgaben und die Abschaffung der Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung und für die gewerbliche Nutzung sind höhere finanzielle Belastungen des Kantons zu erwarten:

Mehraufwendungen für periodische Nachführung
und besondere Anpassungen

Fr. 100'000.00

wegfallende Gebühreneinnahmen für den Datenbezug

Fr. 90'000.00

wegfallende Gebühren für die gewerbliche Nutzung der Daten Fr. 10'000.00

Total Mehrbelastung des Kantons pro Jahr ca. Fr. 200'000.00

In der Investitionsrechnung sind nach Abschluss des Projektes RADAU und der Abrechnung des Verpflichtungskredites Entlastungen von netto 1,7 Mio. Franken pro Jahr zu erwarten. Der Abschluss wird voraussichtlich im Jahr 2012 erfolgen und steht nicht im direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Im Anschluss an die Gesetzesrevision sind die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV; BGS 212.477.1) und die Verordnung über geografische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn vom 19. November 2002 (GIS Verordnung; BGS 212.473) an die neue Gesetzesgrundlage und an das neue Bundesrecht anzupassen. Ferner ist eine neue Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auszuarbeiten, in der die Verfahren und Zuständigkeiten für die Führung und Publikation des vom Bund vorgeschriebenen Katasters zu regeln sind.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden von der Aufgabe der amtlichen Vermessung vollständig entlastet. Nach heutiger Rechtsordnung bezahlen die Gemeinden die Hälfte der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten an die Vermessungsarbeiten, mit Ausnahme der Vermarkung und der laufenden Nachführung.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die amtliche Vermessung ist eine hoheitliche Aufgabe, welche einerseits dem Grundbuch zur Sicherung des Grundeigentums und anderseits Grundlage für alle eigentümerverbindlichen Festlegungen der öffentlichen Hand sowie der Dokumentation aller unterirdischen Leitungen dient. Sie ist auch nach dem neuen Finanzausgleich eine Verbundaufgabe, bei der die strategische Führung beim Bund liegt und die operative Ausführung bei den Kantonen.

Bei der Vorlage handelt es sich um den Vollzug von Bundesrecht, welches im Bereich der amtlichen Vermessung geändert und bei den geografischen Informationen und dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen neu geschaffen wurde.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

§ 250

Der veraltete Begriff „Grundbuchvermessung“ in der Überschrift wird durch „Amtliche Vermessung“ ersetzt.

Der Grundsatz von Absatz 1 bleibt unverändert.

Die Absätze 2 und 2^{bis} regeln die Kostenberechnung und die Kostentragung der amtlichen Vermessung. Seit längerer Zeit genehmigt der Bund keine Honorartarife mehr. Mit Ausnahme des Bereichs der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung, mit welcher vom Regierungsrat gewählte frei-beruflich tätige Ingenieur-Geometer beauftragt sind, kommt das kantonale Submissionsrecht zur Anwendung. Für die laufende Nachführung der aufnahmepflichtigen Veränderungen der Bestandteile der amtlichen Vermessung gibt es zur Zeit einen paritätisch, zwischen Vertretern des Bundes, der Kantone und der freierwerbenden Ingenieur-Geometer, erarbeiteten Tarif. Der Regierungsrat soll die

Kompetenz erhalten, die Honorierung der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung für alle im Kanton tätigen Nachführungsgeometer einheitlich festzulegen.

Absatz 2^{bis}: Bei der Kostentragung sind drei verschiedene Gegenstände zu unterscheiden:

Buchstabe a) regelt die Kostentragung der Vermarkung, welche aus der Grenzfeststellung und dem Anbringen von Grenzzeichen besteht. Der Grundsatz, dass jeder Grenzpunkt zu vermarken ist, wurde besonders bei Wegrändern ausserhalb des Baugebietes gelockert. Am Grundsatz, dass die Grundei-gentümer für die Vermarkung verantwortlich sind, wird nichts geändert.

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben c), wobei die Formulierung der Bundesverord-nung übernommen wurde.

Buchstabe c), bisher Buchstabe b): Mit dieser tief greifenden Änderung soll die Massnahme Nr. 17 aus dem Projekt Aufgabenteilung Gemeinden – Kanton, unter der Leitung von Georg Hofmeier, um-gesetzt werden. Die Ausgangslage wird im Massnahmenblatt vom 26. November 1997 wie folgt um-schrieben: „... im Sinne einer Aufgabenentflechtung ist die vollständige Übernahme der Kosten der amtlichen Vermessung durch den Kanton vorzusehen. Entsprechend wird die amtliche Vermessung Eigentum des Kantons.“ Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1909 vom 8. November 1998 wurde die vollständige Entflechtung als anzustrebendes Fernziel bezeichnet. Weil damals kein Objekt zur Kom-pensation der Übernahme der Vermessungskosten in Sicht war, wurde im Sinne eines Etappenziels die Verordnung über die amtliche Vermessung angepasst. Es wurde weiter festgestellt, dass mit dem Abschluss des Realisierungsprogramms RADA V das Fernziel der vollständigen Entflechtung von selbst erreicht werde, da die Vermessung aller Gemeinden auf dem gleichen Stand sein wird und neben der laufenden Nachführung nur noch die wesentlich kostengünstigere periodische Nachführung der amtlichen Vermessung verbleibt. Mit dem bevorstehenden Abschluss des Projektes RADA V ist dieser Zeitpunkt nun gekommen, und die Entflechtungsmassnahme kann mit der geplanten Gesetzesänderung vollzogen werden. Für die zur Zeit noch laufenden Vermessungen wird in § 368^{octies} die bisherige Finanzierung weitergeführt.

Absatz 3 delegiert wie bisher die Regelungskompetenz an den Regierungsrat, wobei die beiden Be-reiche Basisplan (bisher Übersichtsplan) und Vermarkung der Hoheitsgrenzen zusätzlich erwähnt werden, da sie im Bundesrecht nicht aufgeführt sind. Zudem wird neu auch die Regelung der geo-grafischen Namen erwähnt. Zu diesen gehören neben den Flurnamen auch die Namen von Gemein-den, Ortschaften, Strassen, Stationen des öffentlichen Verkehrs und von topografischen Objekten.

Absatz 4 ist an das neue Bundesrecht angepasst worden. Bei der Nachführung der amtlichen Vermessung werden hoheitliche Aufgaben durch Privatpersonen ausgeübt. Aus diesem Grund hat der Bund eine analoge Regelung wie bei den Anwälten eingeführt. Der Fähigkeitsausweis für die Aus-übung dieser Tätigkeit ist das Patent als Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer, welches in einem Staatsexamen erworben wird. Die Berufsausübung wird durch den Eintrag im zentralen Geo-meterregister erteilt. Die Geometerkommission als Aufsichtsbehörde kontrolliert die Einhaltung der mit dem Registereintrag verbundenen Berufspflichten und kann Disziplinarmassnahmen verfügen.

Absatz 5 wird unverändert übernommen.

Absatz 6: Nach dem Grundsatz von Artikel 15 des Bundesgesetzes über Geoinformation können Bund und Kantone für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten Gebühren erheben. Sie ha-

ben die Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts, zu denen die amtliche Vermessung gehört, zu harmonisieren. Obwohl die Daten der amtlichen Vermessung nicht zu den Geobasisdaten des Bundes gehören, soll der Grundsatz angewendet werden, dass für den Zugang und die Nutzung zum Eigengebrauch höchstens die Grenzkosten und ein angemessener Beitrag an die Infrastruktur verrechnet werden dürfen. Bei gewerblicher Nutzung könnte zusätzlich ein der Nutzung angemessener Beitrag an die Investitions- und Nachführungskosten erhoben werden. Darauf soll aber verzichtet werden.

Mit der geplanten Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung zu den Bearbeitungskosten soll der Strategie gefolgt werden, welche auch für die übrigen geografischen Daten sowie auch für weitere Daten der kantonalen Verwaltung gilt. Die Investition in die amtliche Vermessung ist durch Bund, Kanton und Gemeinden finanziert worden. Die laufende Nachführung wird durch die Verursacher getragen. Die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung erfolgt zum grössten Teil durch öffentliche Verwaltungsstellen oder in deren Auftrag, also durch jene Stellen, welche bereits die Investitionskosten getragen haben.

Die Einnahmen für Investitionsbeiträge – gestützt auf den Gebührentarif für den Bezug der Daten der Amtlichen Vermessung vom 27. Mai 1997 (BGS 212.473.92) betragen in den letzten Jahren zwischen 120'000 und 170'000 Franken pro Jahr bei einem Investitionsvolumen von etwa 2,5 Mio. Franken. Diese Einnahmen wurden je zur Hälfte den Gemeinden und dem Kanton gutgeschrieben. An diese Einnahmen haben aber Kanton und Gemeinden für Datenbezüge zu eigenen Zwecken oder über beauftragte Unternehmen ebenfalls erhebliche Beiträge geleistet. Die Einnahmen des Kantons und der Gesamtheit der Gemeinden betragen in den letzten 9 Jahren je zwischen 55'000 und 85'000 Franken, im Mittel 75'000 Franken. Würde man den Aufwand der Ausgabestellen für die Erhebung und die Verteilung der Gebühren rechnen, dürfte unter dem Strich nicht mehr viel übrig bleiben.

Analog der Regelungen in den Kantonen Genf, Jura, Tessin und Wallis soll auch der Kanton Solothurn in Zukunft auf die Erhebung von Investitionsgebühren für die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung verzichten. Die geplante Regelung entspricht der bis 1998 schweizweit geltenden Praxis, als für die Abgabe von Plänen und Daten der amtlichen Vermessung ebenfalls nur die Bereitstellungskosten verrechnet wurden. Wenn die Daten der amtlichen Vermessung frei genutzt werden können, wird einerseits die Benützung von originalen Daten gefördert. Damit kann sichergestellt werden, dass aktuelle Daten an Stelle von alten nicht nachgeführten Grundlagen verwendet werden. Anderseits kann die Nutzung allgemein gesteigert werden, da die Daten für Planungszwecke in vielen Lebensbereichen wertvolle Dienste leisten können.

Die Gebühr für die Ausstellung beglaubigter Auszüge ist in Artikel 33 Absatz 2 GeolG vorgesehen.

Eine gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung findet im Kanton nur in geringem Umfang statt. Wenn die Daten gebührenfrei verfügbar sind, sollen sie auch weitergegeben werden können, zumal sie in den meisten Anwendungen nur zur Orientierung dienen und andere Sachverhalte von gröserer Bedeutung sind. Die Verfolgung einer missbräuchlichen Nutzung ist zudem mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, besonders wenn die Daten im Internet frei zugänglich sind. Auf eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht für die Nutzung und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung soll in Zukunft verzichtet werden. Die Einnahmen des Kantons auf Grund der

bisher geltenden Bundesverordnung betragen im Mittel der letzten Jahre ca. 7'000 Franken. Im neuen Bundesrecht wurde auch diese Gebührenkompetenz an die Kantone delegiert.

§ 250^{bis} Geoinformation

Gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62) soll die Regelungskompetenz im Bereich der geografischen Informationen analog der amtlichen Vermessung an den Regierungsrat delegiert werden. So kann rasch und flexibel auf Neuerungen in diesem schnelllebigen Sachgebiet reagiert werden. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, zu dem noch kein Verordnungsentwurf des Bundes vorliegt, ist ebenfalls eine Verordnung des Regierungsrats vorzusehen. Darin sind die zuständigen Stellen für die Erhebung, Verwaltung und Publikation des vom Bund vorgeschriebenen Katasters zu bezeichnen sowie die Verfahren zu regeln.

§ 266. II. Vermessungszeichen, Artikel 702 ZGB

Die Materie des bisherigen Absatz 1 ist in Artikel 21 des Geoinformationsgesetzes geregelt.

Absätze 2 und 3 sind nur in der Terminologie an das Bundesrecht angepasst worden. Zudem wird in Absatz 2 die Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden auch beim Unterhalt der Vermessungsfixpunkte vollzogen.

§ 368^{octies} Übergangsbestimmungen

Absatz 1: Das Projekt RADA V ist noch nicht abgeschlossen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Teilrevision laufenden Vermessungsarbeiten sollen nach bisherigem Recht fertiggestellt werden.

Absatz 2: Der Bund hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs für das Jahr 2007 einen Vergabestopp für Vermessungsaufträge verfügt. Deshalb wurden alle ausstehenden Verträge des Projektes RADA V für Ersterhebungen und Erneuerungen der amtlichen Vermessung bis Ende 2006 abgeschlossen. Dies führte dazu, dass der vom Bund zugesicherte Verpflichtungskredit überschritten wurde. Die erwähnten Vermessungsarbeiten in den Gemeinden Meltingen, Balm bei Messen, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Messen können nicht mehr nach bisherigem Recht finanziert werden. Das bedeutet, dass die Bundesbeiträge wesentlich geringer ausfallen werden, da der Finanzkraftanteil neu nicht mehr projektbezogen, sondern pauschal an die Staatskasse ausgerichtet wird. Damit die betroffenen Gemeinden nicht schlechter gestellt sind als die 120 übrigen Gemeinden des Kantons, sollen die ausfallenden Bundesbeiträge zu Lasten des Projektkredites RADA V vom Kanton übernommen werden. Es handelt sich um wegfallende Bundesbeiträge von rund 200'000 Franken.

4.2 Gebührentarif

Die Aufhebung des Gebührentarifs für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung ist eine Konsequenz aus dem angefügten § 250 Absatz 6 und wurde dort eingehend erläutert.

5. Rechtliches

Stimmen dem Beschlussesentwurf mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zu, unterliegt er dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. d) der Verfassung des Kantons vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler

Frau Landammann

Andreas Eng

Staatsschreiber

7. Beschlusseentwurf

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 2008 (RRB Nr. 2008/1659), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 250. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 250. *C. Amtliche Vermessung*

§ 250 Absatz 2 lautet neu:

² Die Berechnung der Kosten für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung legt der Regierungsrat in einer Verordnung fest. Die übrigen Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben.

§ 250. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Die Kosten der amtlichen Vermessung sind wie folgt zu tragen:

- a) die Kosten der Vermarkung tragen die Grundeigentümer;
- b) die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung trägt jene Person oder Behörde, die sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist;
- c) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden übrigen Kosten der amtlichen Vermessung trägt der Kanton.

§ 250 Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Der Regierungsrat regelt die Vermarkung und die amtliche Vermessung, die Erstellung des Basisplans, die Vermarkung der Hoheitsgrenzen, die Nachführung der amtlichen Vermessung und die geografischen Namen in einer Verordnung. Er kann auch die Zuständigkeiten und Verfahren regeln.

⁴ Der Regierungsrat kann die Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung patentierten und im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern sowie qualifizierten Vermessungsfachleuten übertragen.

§ 250. Als Absatz 6 wird angefügt:

¹⁾ SR 210.

²⁾ GS 79, 186 (BGS 211.1).

⁶ Die Abgabe von Auszügen, Auswertungen und Daten der amtlichen Vermessung erfolgt gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. Für die Beglaubigung wird zusätzlich eine vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Gebühr erhoben. Im Übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung frei.

Als § 250^{bis} wird eingefügt:

§ 250^{bis}. C^{bis}. Geoinformation

¹ Der Regierungsrat regelt die Erhebung, den Unterhalt, die Speicherung und die Ausgabe von geografischen Informationen in einer Verordnung. Er regelt die Abgabe von geografischen Informationen gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. Im Übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe von geografischen Informationen frei.

² Er erlässt eine Verordnung über die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

§ 266 lautet neu:

§ 266. II. Vermessungszeichen

Artikel 702 ZGB

¹ Die Nachführung und Verwaltung der Lage- und Höhenfixpunkte sind Sache des Kantons. Werden sie durch eine Nachführung der amtlichen Vermessung verursacht, sind sie Sache jener Person oder Behörde, welche die Nachführung veranlasst hat.

² Der Regierungsrat regelt die Nachführung und Verwaltung der Vermessungsfixpunkte in einer Verordnung.

Nach § 368^{septies} wird als Titel angefügt:

Zur Revision vom [Datum Kantonsratsbeschluss]

Als § 368^{octies} wird angefügt:

§ 368^{octies}. Finanzierung der Datenerhebung

¹ Laufende Vermessungsarbeiten (Ersterhebungen und Erneuerungen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision werden nach bisherigem Recht finanziert.

² Die wegen der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen wegfallenden Bundesbeiträge an die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen und an die Erneuerungen der amtlichen Vermessung Balm bei Messen, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Messen werden vom Kanton übernommen.

II.

Der Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung (Kantonsratsbeschluss vom 27. Mai 1997¹) wird aufgehoben.

¹) GS 94, 144 (BGS 212.473.92).

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Geoinformation (2)
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei (Eng, Stu, San)
Parlamentsdienste
BGS, GS
Amtsblatt (Referendum)